

Redaktionsstatut für das Mitteilungsblatt „Hallo Müllheim“

Die Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG gibt in eigener Regie, im wöchentlichen Rhythmus das Mitteilungsblatt für die Stadt Müllheim heraus. Das Mitteilungsblatt trägt den Namen „Hallo Müllheim - Mitteilungsblatt mit den amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Müllheim und den Ortsteilen Britzingen, Dattingen, Feldberg, Hügelsheim, Niederweiler, Vögisheim und Zunzingen“.

§ 1 ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

- (1) Zur Veröffentlichung öffentlicher Bekanntmachungen der Stadt Müllheim und sonstiger amtlicher Mitteilungen gibt die Stadt Müllheim ein Amtsblatt heraus. Das Amtsblatt dient zugleich der Unterrichtung der Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt durch den Bürgermeister (§ 20 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg).
- (2) Das Mitteilungsblatt führt die Bezeichnung „Hallo Müllheim - Mitteilungsblatt mit den amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Müllheim und den Ortsteilen Britzingen, Dattingen, Feldberg, Hügelsheim, Niederweiler, Vögisheim und Zunzingen“. Es erscheint im Primo Verlagsdruck Stockach in der Regel wöchentlich mit ca. 48 Ausgaben im Jahr. Erscheinungstag ist in der Regel Donnerstag, an Feiertagen der vorhergehende Werktag. Abweichungen sind mit Zustimmung des Verlages möglich.

§ 2 INHALT UND VERANTWORTLICHKEITEN

- (1) Das Amtsblatt besteht aus einem amtlichen und redaktionellen Teil sowie einem Anzeigenteil.

Verantwortlich für den amtlichen Teil ist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Stadt Müllheim. Der amtliche Teil wird durch die Rubriken „Amtliche Bekanntmachungen, Müllheim aktuell, Aus dem Gemeinderat, Gemeindeverwaltungsverband Müllheim-Badenweiler und die Fraktionen berichten“ gekennzeichnet. Für die Mitteilungen der Fraktionen zeichnet die Vorsitzende/der Vorsitzende der jeweiligen Fraktion die Verantwortung. Es gilt das aktuelle Redaktionsstatut der Stadt Müllheim.

Der Verlag verantwortet den redaktionellen Teil. Für die Kirchen- und Vereinsmitteilungen die jeweilige Kirche bzw. die Vorsitzende/der Vorsitzende des jeweiligen Vereins.

Die Verantwortung im Sinne des Presserechts bei namentlich genannten Verfassern ist der jeweilige Verfasser, ansonsten die Redaktion des Primo Verlages.

Für den übrigen Inhalt/Anzeigenteil ist der Verleger des Amtsblattes verantwortlich.

- (2) In das Mitteilungsblatt werden aufgenommen:
 - Öffentliche Bekanntmachungen und sonstige amtliche Mitteilungen der Stadtverwaltung, der Ortsverwaltungen und anderer öffentlicher Behörden und Stellen
 - Sitzungsberichte und andere Veröffentlichungen der Stadtverwaltung und Ortsverwaltungen zur Unterrichtung der Bürger über Gemeindeangelegenheiten.
 - Informationen und Berichte der Stadtverwaltung über kommunale Angelegenheiten, Veranstaltungen und Ereignisse sowie Mitteilungen von öffentlichem Interesse
 - Fraktionsmitteilungen aus dem Gemeinderat (es gilt das aktuelle Redaktionsstatut der Stadt Müllheim)
 - Mitteilungen und Informationen der am Ort bestehenden öffentlichen Einrichtungen.
 - Vereinsnachrichten und Parteien und Wählervereinigungen (im Übrigen gilt § 3)
 - Termine und Nachrichten der am Ort vertretenen Kirchengemeinden
 - Bilder, die einen Bezug zu den Ankündigungen und den Berichten haben, sofern ausreichend Platz vorhanden ist. Über den Abdruck im redaktionellen Teil entscheidet der Verlag. Der Einreicher der Bilder ist für die Bild- und Nutzungsrechte verantwortlich, d.h. die Bilder müssen frei von Rechten Dritter sein.

Nicht aufgenommen werden im amtlichen und redaktionellen Teil gewerbliche oder private Anzeigen. Diese können ggf. nur im Anzeigenteil über den Verlag geschaltet werden.

- (3) Sonstige Mitteilungen von allgemeinem Interesse können aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet im Einzel-

fall der Herausgeber.

- (4) Zugelassen sind reine Veranstaltungshinweise von politischen Parteien und Wählervereinigungen, soweit diese über eine Ortsgruppe in Müllheim verfügen und die Ortsgruppen selbst Veranstalterinnen sind.
- (5) Ausgeschlossen sind – mit Ausnahme von Fraktionsmitteilungen – tages- und parteipolitische Beiträge sowie Leserbriefe. Ausgeschlossen sind Beiträge, die gegen gesetzliche Vorschriften, die guten Sitten oder die Interessen der Stadt verstoßen.
- (6) Alle Beiträge, die für den redaktionellen Teil bestimmt sind, sollten über unser Reaktionssystem „PRIMEO“ eingereicht werden. Die Login-Daten hierzu können Sie per E-Mail: redaktion-muellheim@primo-stockach.de anfordern.

Redaktionsschluss ist dienstags um 7.00 Uhr für die laufende Kalenderwoche, in welcher der Artikel/die Ankündigung im Amtsblatt erscheinen soll. In Wochen mit Feiertagen verschiebt sich der Redaktionsschluss auf den vorausgehenden Arbeitstag. Beiträge, die verspätet eingehen, werden nicht berücksichtigt.

- (7) Die Veröffentlichung umfangreicher Berichte liegt im Ermessen der Redaktionsleitung des Primo Verlages.
- (8) Gewerbliche oder private Anzeigen können direkt über den Verlag geschaltet werden. Eine Karenzzeit vor Wahlen und Bürger-/Volksentscheiden für Anzeigen von politischen Parteien und Wählervereinigungen sowie Kandidatinnen/Kandidaten oder Unterstützerinnen/Unterstützern von politischen Parteien und Wählervereinigungen oder Einzelbewerberinnen/ Einzelbewerber gibt es aufgrund der deutlich erkennbaren Trennung von amtlichen/ redaktionellen Inhalt und Anzeigenteil nicht. Ausgeschlossen sind Anzeigen die gegen gesetzliche Vorschriften, die guten Sitten oder die Interessen der Stadt verstoßen.

§ 3 POLITISCHE PARTEIEN UND WÄHLERVEREINIGUNGEN

- (1) Beiträge von Parteien und Wählervereinigungen werden unter der Rubrik „Parteien und Wählervereinigungen“ veröffentlicht. Weiteres regelt § 2 Abs. 4.
- (2) Zulässig sind nur Themen mit gemeindlichem Bezug. Ein Äußerungsrecht zu landes-, bundes- oder europapolitischen Angelegenheiten besteht nicht. Die Beiträge dürfen weder gegen die Gemeinde noch gegen Dritte gerichtet sein. Die Kommentierung der gemeindlichen Meinung anderer Gruppen, Parteien oder Fraktionen ist zu unterlassen.
- (3) Parteien und Wählervereinigungen stehen für ihre Beiträge pro Monat 4.000 Zeichen zur Verfügung.
- (4) Um die Chancengleichheit bei Wahlen und die Neutralität der Stadt Müllheim während der Vorwahlzeit zu gewährleisten, sind Veröffentlichungen in der Rubrik „Parteien und Wählervereinigungen“ in einem Zeitraum von drei Monaten vor Wahlen ausgeschlossen. Des weiteren gilt das aktuelle Redaktionsstatut der Stadt Müllheim.
- (5) Wahlaufrufe und Wahlwerbung werden zu politischen Wahlen amtlich und redaktionell nicht berücksichtigt. Die Veröffentlichung von Anzeigen zu Wahlen ist zulässig. Im Übrigen gilt § 2 Abs. 8.

§ 4 INKRAFTTRETEN

Das Redaktionsstatut tritt am 01.02.2018 in Kraft.

Müllheim, den 15.01.2018

Stockach, den 15.01.2018

Astrid Siemes-Knoblich
Bürgermeisterin

Stephan Stähle
Primo Verlagsdruck